

**Redaktion:**

Prof. Dr. Franz Häuser,  
Leipzig

Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Jürgen Than,  
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,  
Frankfurt a. M.

**Redaktionsbeirat:**

Stephan Steuer,  
Berlin

Vors. Richter am BGH  
Dr. Gero Fischer,  
Karlsruhe

Rechtsanwalt  
Dr. Wolfgang Gößmann,  
Hamburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
Hamburg

Rechtsanwalt  
Jochen Lehnhoff,  
Berlin

Rechtsanwalt  
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,  
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbert,  
Mainz

Richter am BGH a.D.  
Dr. Joachim Siol,  
Ettlingen

**AUS DEM INHALT:**

Seite 2137

Rechtsanwalt Dr. Christoph H. Seibt,  
LL.M., Attorney-at-law (New York), Hamburg  
Die Reform des Verfolgungsrechts nach § 147 AktG  
und des Rechts der Sonderprüfung

Seite 2146

Rechtsanwältin Dr. Silja Maul, Frankfurt a.M./Brüssel  
Verantwortlichkeit der Organmitglieder

Seite 2150

BGH, 13. 9. 2004

Zur Prospekthaftung einer ausländischen Investment-  
gesellschaft, die Investmentanteile vertreibt, und zu  
ihrer Haftung aus c.i.c. und unerlaubter Handlung; zur  
Frage der Schadensersatzpflicht der inländischen  
Funktionsträger der Gesellschaft aus § 826 BGB

Seite 2155

LG Frankfurt a.M., 3. 9. 2004

Keine Amtshaftungsansprüche der Erwerber von  
Aktien der Deutschen Telekom AG wegen Pflichtver-  
letzung der Zulassungsstelle der Frankfurter Wertpa-  
pierbörse

Seite 2157

VG Frankfurt a.M., 8. 7. 2004

Rechtmäßige Anordnung der Abberufung eines Vor-  
standsmitglieds eines Versicherungsvereins a.G. wegen  
mangelnder fachlicher Eignung

Seite 2164

BGH, 20. 9. 2004

Nichtigkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses,  
durch den das Erfordernis einer Unterschriftsbeglaubig-  
ung für die Übertragung (nicht verbriefter) Namens-  
aktien eingeführt wird

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

- Rechtsanwalt Dr. Christoph H. Seibt, LL.M., Attorney-at-law (New York), Hamburg  
Die Reform des Verfolgungsrechts nach § 147 AktG und des Rechts der Sonderprüfung 2137
- Rechtsanwältin Dr. Silja Maul, Frankfurt a.M./Brüssel  
Verantwortlichkeit der Organmitglieder  
– Entwicklungen aus europäischer Sicht – 2146

### Rechtsprechung

#### **Bankrecht und Kapitalmarktrecht**

- Bundesgerichtshof 13. 9. 2004  
Zur Prospekthaftung einer ausländischen Investmentgesellschaft, die Investmentanteile vertreibt, und zu ihrer Haftung aus c.i.c. und unerlaubter Handlung (§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 2, 8 AuslInvestmG); zur Frage der Schadensersatzpflicht der inländischen Funktionsträger der Gesellschaft aus § 826 BGB 2150
- LG Frankfurt a.M. 3. 9. 2004  
Keine Amtshaftungsansprüche der Erwerber von Aktien der Deutschen Telekom AG wegen Pflichtverletzung der Zulassungsstelle der Frankfurter Wertpapierbörse 2155
- VG Frankfurt a.M. 8. 7. 2004  
Rechtmäßige Anordnung der Abberufung eines Vorstandsmitglieds eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit wegen mangelnder fachlicher Eignung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde 2157

#### **Gesellschaftsrecht**

- Bundesgerichtshof 20. 9. 2004  
Nichtigkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses, durch den das Erfordernis einer Unterschriftsbeglaubigung für die Übertragung (nicht verbrieft) Namensaktien eingeführt wird 2164

#### **Bürgerliches Recht und Handelsrecht**

- Bundesverfassungsgericht 14. 8. 2004  
Zulässiger Ausschluss der Geltung von § 30a Abs. 1 Satz 1 VermG für Ansprüche, die nach Art. 3 Abs. 9 Satz 2 des US-Abkommens über die Regelung bestimmter Vermögensansprüche vom 13. Mai 1992 in das Vermögen der Bundesrepublik Deutschland übergegangen sind 2166
- Bundesverfassungsgericht 31. 7. 2004  
Zulässiger Ausschluss von durch sogenannte Globalentschädigungsabkommen der DDR erfasste Vermögensansprüche vom Anwendungsbereich des Vermögensgesetzes 2167
- Bundesgerichtshof 8. 3. 2004  
Zum Anspruch des Miteigentümers einer Wegeparzelle gegen die anderen Gemeinschaftler auf Einräumung einer Baulast 2169

Bundesgerichtshof	6. 2. 2004	Zum Entstehen und zum Fortbestand einer Dienstbarkeit nach § 9 Abs. 1 Grundbuchbereinigungsgesetz	2171
Bundesgerichtshof	19. 3. 2004	Zur entsprechenden Anwendung von § 121 Abs. 6 SachenRBERG auf den Fall, dass ein Kauf nach dem Gesetz über den Verkauf volkseigener Gebäude vom 7. 3. 1990 an einer Zuordnung nach der Vierten Durchführungsverordnung zum Treuhandgesetz scheiterte	2175
Bundesgerichtshof	19. 3. 2004	Zur Umdeutung des Kaufs nicht existierenden Gebäudeeigentums in den Kauf der Rechte aus der Sachenrechtsbereinigung	2178
Bundesgerichtshof	26. 3. 2004	Zur wirksamen Befristung eines notariell beurkundeten unwiderruflichen Angebots zum Verkauf eines Grundstücks	2180
Bundesgerichtshof	2. 4. 2004	Zur Genehmigungsbedürftigkeit nach § 44 Abs. 6 DDR-KommVerf für einen Grundstückskaufvertrag, der erst in späteren Haushaltsjahren zu erfüllen ist	2183

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem **\*** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskräfthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

---

Redaktion: Professor Dr. Franz Häuser, Universität Leipzig; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Stephan Steuer, stellv. Hauptgeschäftsführer und Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Rechtsanwalt Jochen Lehnhoff, Mitglied des Vorstandes des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Berlin; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für deutsches und internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Dr. Joachim Siol, Richter am Bundesgerichtshof a.D., Ettlingen

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Bad Homburg

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com

Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-253; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 72,90 (einschl. 7% MwSt. € 4,77) + € 5,95 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,39 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 7,45 Versandkostenzuschlag.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2004 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilung.com](http://www.wertpapiermitteilung.com)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV